Jugendsiedlung Hochland • Rothmühle 1 • D-82549 Königsdorf

JUGEND SIEDLUNG HOCHLAND KÖNIGSDORF

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Jugendsiedlung Hochland ist ein eingetragener Verein, gemeinnützig anerkannter Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII und betreibt gemäß Satzung die vom BJR anerkannte und geförderte Jugendbildungsstätte Königsdorf im Auftrag des Bezirks Oberbayern, einen Jugendzeltplatz mit Hütten und eine vom Umweltministerium Bayern anerkannte Umweltstation.

1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Buchungen und Reservierungen, bei denen unsere Einrichtung als Veranstalter auftritt. Sie gelten ebenso für Buchungen und Reservierungen von Gruppen, bei denen wir selber nicht Veranstalter sind. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns. Sie sind Bestandteil des Buchungsvertrages und werden mit Abschluss des Buchungsvertrages anerkannt.
Entgegenstehenden oder von unseren Bedingungen abweichenden Regelungen des Geschäftspartners wird hiermit widersprochen, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
Die folgenden Regelungen treffen auf Gruppenbuchungen zu. Einzelbuchungen sind nur bei gesondert beworbenen Seminaren und Veranstaltungen möglich und extra geregelt.

2 Übernachtung/Verpflegung in der Jugendsiedlung Hochland

2.1 Buchungsverfahren

Buchungsanfragen können persönlich, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail gestellt werden. Bei freier Kapazität erhalten Sie eine von beiden Seiten verbindliche Reservierungsbestätigung via E-Mail. Die Reservierung wird mit dem Abschluss eines Belegungsvertrages für beide Seiten rechtsverbindlich.
In der Regel wird sechs Monate vor dem Reservierungstermin bzw. im Herbst für das Folgejahr ein schriftlicher Buchungsvertrag abgeschlossen. Sofern dieser vollständig ausgefüllt und fristgerecht bei uns eingeht, sind die dort festgehaltenen Buchungszahlen und Leistungen für beide Seiten verbindlich. Die Hausordnung, Preisliste, und Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf unserer Homepage www.jugendsiedlung-hochland.de einsehbar und Bestandteil des Vertrages. Die Reservierung wird storniert, wenn der Buchungsvertrag nicht fristgerecht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang beim Geschäftspartner unterzeichnet zurückgesandt wird.

2.2 Vertragsabschluss

Der Buchungsvertrag ist zustande gekommen, wenn seitens des Bestellers das/die Zimmer bzw. Tagungsräume bestellt und von der Jugendsiedlung Hochland zur Verfügung gestellt wurden. Die Zurverfügungstellung wird dem Besteller via E-Mail durch die Jugendsiedlung Hochland bestätigt; ab diesem Zeitpunkt gilt der Vertrag als abgeschlossen.
Besteller und Veranstalter haften als Auftraggeber für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gesamtschuldnerisch.
Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder nachträgliche Änderungen des Vertrages entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn sie durch die Jugendsiedlung Hochland schriftlich (E-Mail genügt) bestätigt sind.

2.3 Preise

2.3.1 Preisliste

Grundlage der Preisgestaltung ist die aktuelle Preisliste für den Zeitraum des gebuchten Termins. Diese ist auf der Homepage einsehbar. Die Einstufung in eine Preiskategorie erfolgt je nach Veranstaltung und Nachweisen durch uns. Die aktuell geltenden Umsatzsteuervorschriften bilden hierfür die Grundlage.
Sofern zwischen Vertragsabschluss und Anreise mehr als vier Monate liegen, behält sich die Jugendsiedlung Hochland das Recht vor, Preisänderungen vorzunehmen; diese werden dem Besteller für diesen Fall mitgeteilt. Beträgt eine Erhöhung mehr als 10% des vereinbarten Preises, steht dem Besteller ein außerordentliches Rücktrittsrecht zu, welches schriftlich (E-Mail genügt) der Jugendsiedlung Hochland mitzuteilen ist.

2.3.2 Leistungen

Die vertraglichen Leistungen ergeben sich aus den Angaben der Buchungsbestätigung. Gegenstand des Buchungsvertrages mit der Jugendsiedlung Hochland ist die Überlassung von Zimmern zur Beherbergung, Seminarräumen, den vereinbarten Verpflegungsleistungen sowie die Nutzung des Außengeländes.
Es wird bei Vertragsabschluss kein Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer und Räumlichkeiten erworben. Dies richtet sich nach Verfügbarkeit der Jugendsiedlung Hochland für die jeweiligen Gebäude. Soweit möglich berücksichtigen wir selbstverständlich die Wünsche des Bestellers.

2.3.3 Umsatzsteuer

Eine etwaige Änderung des anteiligen Mehrwertsteuersatzes geht ungeachtet des Vertragsabschlusses zu Lasten des Auftraggebers und dieser ist verpflichtet, im Falle von Änderungen einen etwaigen erhöhten Mehrwertsteuersatz auf den vereinbarten Preis zu entrichten. Dies gilt dann nicht, wenn der Besteller einen Nachweis einer Umsatzsteuerbefreiung in schriftlicher Form rechtsgültig vorlegt.

2.3.4 Rechnungsstellung

Die Jugendsiedlung Hochland stellt dem Veranstalter für die entsprechenden Inhalte der Bestellung eine Gesamtrechnung aus. Die Kosten werden nach der zum Zeitpunkt der Maßnahme geltenden Preisliste verrechnet. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung und Zugang der Rechnungen beim Besteller ohne jeden Abzug auf das angegebene Konto unter Angabe der Rechnungsnummer und Buchungsnummer zu überweisen.

2.3.5 Datenschutz

Es werden seitens der Jugendsiedlung Hochland nur die persönlichen Daten erhoben und gespeichert, die für den Aufenthalt und die Betreuung in der Jugendsiedlung Hochland erforderlich sind. Diese Daten unterliegen dem Datenschutz und werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn der Besteller genehmigt dies ausdrücklich. Sobald die Daten nicht mehr benötigt werden, werden diese wieder gelöscht.

2.4 An- und Abreise

2.4.1 Parkordnung

Das Halten vor dem Tagungshaus ist nur zum Be- und Entladen für Seminarmaterial gestattet. Im Bereich der Jugendsiedlung Hochland gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Parkordnung auf dem Gelände ist einzuhalten. Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr. Parkbereiche werden nicht bewirtschaftet und überwacht. Für Schäden an Kraftfahrzeugen oder eingebrachtem Material und Fahrrädern oder sonstigen Fahrzeugen, die sich auf dem Gelände der Jugendsiedlung Hochland befinden bzw. dort abgestellt werden, wird nicht gehaftet, sofern der Schaden nicht durch Mitarbeitende oder Erfüllungsgehilfen der Einrichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

2.4.2 Jugendbildungsstätte

Reservierte Zimmer in der Jugendbildungsstätte stehen dem Gast am Anreisetag ab 13.00 Uhr zur Verfügung und müssen am Abreisetag bis 9.00 Uhr geräumt werden. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, behält sich die Jugendsiedlung Hochland als Betreiber das Recht vor, die bestellten Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu disponieren.
Die Tagungs-/Seminarräume stehen bereits eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung. Eine Veränderung dieser Zeiten ist nach rechtzeitiger Ankündigung und Verfügbarkeit im Einzelfall möglich.

2.4.3 Hütten und Jugendzeltplatz

Reservierte Hütten stehen Montag ab 12:00 Uhr, Mittwoch und Freitag ab 15:00 Uhr zur Verfügung und müssen am Abreisetag (Mittwoch, Freitag, Sonntag) bis 12:00 Uhr geräumt werden.

2.5 Stornierungsgebühren

2.5.1 Vertragsrücktritt (Absage des Aufenthalts)

a) Bis drei Monate vor Beginn der Belegung fallen keine Stornokosten an. Die Stornierung kann entschädigungslos erklärt werden. Eine Stornierung hat schriftlich (E-Mail genügt) zu erfolgen.
b) Bei Absage des Aufenthalts weniger als drei Monate vor dem gebuchten Termin werden 50% der Unterkunftskosten (ohne Kosten für Verpflegung) berechnet.
c) Bei Absage des Aufenthalts weniger als 14 Tage vor dem gebuchten Termin werden 75% der Unterkunft und Verpflegung auf Grundlage der vertraglich mitgeteilten Personenzahl berechnet.

2.5.2 Ausfallgebühren bei Reduzierung der Personenzahlen

Die Reduzierung der vertraglich und verbindlich gebuchten Teilnehmenden muss schriftlich (E-Mail genügt) erfolgen.
a) Bis zu drei Monaten vor Belegungsbeginn fallen keine Stornokosten an; die Reduzierung erfolgt entschädigungslos bei Veränderung der Personenzahlen.
b) Bei Reduzierung der per Vertrag vereinbarten Personenzahl um mehr als 10% zum Zeitpunkt der Reduzierungsmeldung weniger als drei Monate vor Belegung werden für jede/n reduzierte/n Teilnehmer/in 50% der Unterkunftskosten berechnet.
c) Bei Reduzierung der per Rückmeldebogen (spätestens 14 Tage vor Aufenthalt) gemeldeten Teilnehmerzahl um mehr als 10% zum Zeitpunkt der Anreise werden für jede/n reduzierte/n Teilnehmer/in 75% der Unterkunftskosten berechnet.
d) Alle angereisten Personen werden unabhängig einer etwaigen früheren Abreise, unabhängig aus welchem Grund, zu 100% berechnet.

Berechnungsgrundlage ist die Zahl der angemeldeten Personen und gebuchten Leistungen. Die Jugendsiedlung Hochland ist gemäß § 242 BGB (Treu und Glauben) gehalten, nicht in Anspruch genommene Zimmer nach Möglichkeit zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden. Sofern dies im Falle von Mindermeldungen oder Ausfällen aufseiten des Bestellers zu einer Kompensation des Ausfalls führt, wird dies in der entsprechenden Rechnung vermerkt.

2.6 Kündigung

Die Jugendsiedlung Hochland behält sich gegenüber dem Besteller/Veranstalter eine Kündigung vor, wenn
a) ein wichtiger Grund für die Auflösung des Vertragsverhältnisses besteht. Ein solch wichtiger Grund liegt beispielsweise, aber nicht abschließend, vor,

1. wenn sich der Veranstalter mit der Zahlung einer vereinbarten Rate in Verzug befindet und auf diesen Verzug hingewiesen wurde. Der Besteller kommt in Verzug, wenn er einen in einer Mahnung ausgesprochenen Zahlungstermin nicht einhält.
2. wenn eine Veranstaltung stattfindet, die durch eine rechtlich verbindlich erklärte verfassungsfeindliche Partei/Vereinigung in den Seminarräumen abgehalten wird oder abgehalten werden soll. In Zweifelsfällen ist eine behördliche Genehmigung vom Veranstalter vorzulegen.
3. wenn eine Veranstaltung unter begründetem Verdacht unseriöser, anstößiger oder sittenwidriger Inhalte, extremistischer, gewaltverherrlichender Inhalte steht oder ein Hinweis auf Kindeswohlgefährdung besteht. Auf entsprechende Anforderung hat in Verdachtsfällen der Besteller die Pflicht, in einer entsprechenden Stellungnahme sich zu dem Verdacht zu äußern.
4. die Befragung der Seminarteilnehmer ergibt, dass eine wesentliche Abweichung der der Jugendsiedlung Hochland mitgeteilten Inhalte und den tatsächlichen Inhalten stattfindet, insbesondere, wenn ein Verdacht der oben genannten Ausschlussfälle besteht.

b) Kündigung des Bestellers/Auftraggebers bedürfen der Schriftform (E-Mail genügt). Die Jugendsiedlung Hochland behält sich zudem vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Erbringung der Leistung zum Beispiel durch höhere Gewalt, oder nicht zu vertretende Umstände unmöglich geworden ist.
c) Für den Fall der Kündigung aus den oben genannten Gründen werden Ansprüche auf Schadenersatz seitens des Bestellers gegen die Jugendsiedlung Hochland ausgeschlossen.

2.7 Schadensfall

Aufgetretene Schäden im Rahmen der Belegung sind sofort beim Personal zu melden und von diesem schriftlich und per Bild aufzunehmen.
Bei mutwilliger oder vandalistischer Beschädigung, Verunreinigung des Hauses und der Außenanlagen, behalten wir uns vor, den entstandenen Aufwand zur Behebung des Schadens in Rechnung zu stellen. Gäste, die aus eigenem Verschulden Schäden an Gebäude und am Inventar verursachen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz herangezogen. Eltern haften für ihre Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
Die Verantwortlichen der Gruppe werden aufgefordert, die zugeteilten Räumlichkeiten auf mögliche Vorschäden zu prüfen und diese vor Bezug an das Personal zu melden, welches diese Schäden schriftlich festhält. Sofern eine derartige Meldung nicht erfolgt, behält sich die Jugendsiedlung Hochland vor, die bei Abreise festgestellten Schäden der Gruppe, die die Belegung vornimmt, zu berechnen.
Jedem Gast werden allgemeine Informationen zum Haus zur Verfügung gestellt. Sofern diese Informationen und Verhaltensbestimmungen nicht eingehalten werden, sind Schäden, die aus der Nichteinhaltung resultieren, in der Verantwortung des Bestellers bzw. der einzelnen Teilnehmer.

2.8 Haftung

Im Falle des Verlustes, Diebstahls oder Beschädigung von mit- oder eingebrachten Sachen und Wertsachen haftet die Jugendsiedlung Hochland nur, wenn ihr grob fahrlässiges Verhalten oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann. In diesem Zusammenhang ergehende Schadensmeldungen müssen dem Personal gemeldet werden, welches derartige Vorgänge schriftlich festhält.
Die schadenersatzverpflichtete Jugendsiedlung Hochland ist gleich aus welchem Rechtsgrund grundsätzlich auf Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit, auch für das Handeln von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, beschränkt. Lediglich im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die Jugendsiedlung Hochland auch für gewöhnliche Fahrlässigkeit. Des Weiteren haftet die Jugendsiedlung Hochland nicht für Schäden, die Gäste sich gegenseitig zufügen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt davon unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bei arglistiger Täuschung.
Zurückgelassene Gegenstände werden nach Wunsch auf Kosten und Risiko des Eigentümers nachgesandt. Ansonsten werden die Gegenstände grundsätzlich drei Monate aufbewahrt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
Für Schäden, die aus der Verletzung der Hausordnung resultieren, haftet grundsätzlich der Besteller/Veranstalter.

3 Veranstaltungen und Seminare

3.1 Veranstalter

Jugendsiedlung Hochland e.V., Rothmühle 1, 82549 Königsdorf,
Telefon: 08041/7698-0,
E-Mail: info@jugendsiedlung-hochland.de
Internet: www.jugendsiedlung-hochland.de
Sitz der Einrichtung: Königsdorf

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung kann persönlich, schriftlich oder telefonisch erfolgen. Mit der Anmeldung bieten Sie uns den Abschluss des Vertrages verbindlich an. Mit der Anmeldung bzw. dem Ausleihen von Leihgegenständen, werden unsere Geschäftsbedingungen anerkannt. Der Vertrag kommt mit der Anmeldebestätigung bzw. dem Entgegennehmen der Leihgegenstände zustande.
Ausführliche Informationen erhalten Sie mit der Anmeldebestätigung.

3.3 Zahlung

a. Für die von der Jugendsiedlung Hochland e.V. veranstalteten Programme ist der Beitrag nach Erhalt der Anmeldebestätigung fällig.
b. Die Zahlung muss spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt erfolgen. Wir sind berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages von Ihnen zu verlangen, wenn Sie sich mit der Zahlung des Programmpreises in Verzug befinden und Ihnen von uns eine Nachfrist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (§ 326 BGB) gesetzt worden ist.
c. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

3.4 Mindestteilnehmerzahl

Alle Veranstaltungen sind auf eine Mindestteilnehmerzahl abgestimmt. Wird diese nicht erreicht, so ist die Jugendsiedlung Hochland berechtigt, bis zu einer Woche vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. In diesem Fall werden der Gesamtbetrag bzw. eine etwaige geleistete Anzahlung in voller Höhe zurückerstattet.

3.5 Buchungsbestätigung / Anmeldebestätigung

Der/Die Gruppenverantwortliche erhält nach terminlicher Abklärung im Rahmen der Reservierung eine Buchungsbestätigung über die Leistung (z.B. Exkursion) inkl. einer Kostenaufstellung. Mit der Rücksendung der unterzeichneten Buchungsbestätigung wird die Veranstaltung Vertragsbestandteil des Übernachtungs-/ Verpflegungsvertrags.
Bei Seminaren mit Einzelanmeldung erhalten die Angemeldeten eine gesonderte Anmeldebestätigung per E-mail, mit der ein verbindlicher Vertrag zustande kommt und die Teilnahme zugesichert wird.

3.6 Rücktrittsbedingungen – Ausfallgebühren

Für die von der Jugendsiedlung Hochland e.V. veranstaltete Programme gelten nachfolgende Rücktrittsbedingungen:
a) Der Rücktritt von einer Veranstaltung kann nur schriftlich (E-Mail genügt) erfolgen.
b) Soll die Teilnahme an einem Kurs abgesagt werden, so ist bei einer Absage länger als drei Monate vor Kursbeginn eine Bearbeitungsgebühr von 20,-€ fällig und zu bezahlen.
c) Bei Absage kürzer als drei Monate werden 50% der Programmkosten fällig.
d) Bei Absage kürzer als eine Woche werden 100% der Programmkosten fällig.
e) Für den Fall des Ausfalles eines oder mehrerer Teilnehmer kann nach Rücksprache mit der Jugendsiedlung Hochland ein oder mehrere Ersatzteilnehmer genannt werden.

Die Jugendsiedlung Hochland weist auf die Möglichkeit einer Reiserücktrittsversicherung für Krankheitsfälle hin.

3.7 Programmänderungen

Weil die Jugendsiedlung Hochland Veranstalter ist, ist sie berechtigt, das Programm aus Sicherheitsgründen abzuändern. Insbesondere haben Pädagogen, Erlebnispädagogen, Trainer, Bergführer, Bootsführer etc. die Witterungsverhältnisse zu beachten, weshalb sie berechtigt sind, den Routenverlauf, z.B. bei ungünstigen Verhältnissen am Berg bzw. auf dem Wasser, bei schlechten Witterungsbedingungen, bei mangelnden körperlichen oder motorischen Voraussetzungen der Kursteilnehmenden oder anderen, nicht vorhersehbaren Umständen, abzuändern, bzw. das Programm bzw. einzelne Teile hieraus aus Sicherheitsgründen abzusagen, sofern die Vereinbarung eines Ersatztermins nicht in Betracht kommt.
Teilnehmer, die offensichtlich unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, können von der Jugendsiedlung Hochland von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Für diese Fälle besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Teilrückerstattung des Buchungspreises.
Kann die Veranstaltung wegen höherer Gewalt und/oder wegen zu geringer Teilnehmerzahl (gem. Punkt 3 der AGB) nicht durchgeführt werden, so erhält der Kunde den Buchungspreis zurück. Weitere Ansprüche sind im Rahmen gesetzlicher Zulässigkeit ausgeschlossen.

3.8 Haftung

Für Schäden, die nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegen, haftet die Jugendsiedlung Hochland nicht, wenn und soweit diese Schäden durch Fahrlässigkeit des Veranstalters oder dessen Leistungsträgers verschuldet wurden. Die Haftung des Veranstalters bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt hiervon unberührt. Falls die Jugendsiedlung Hochland lediglich einzelne fremde Leistungen vermittelt, so haftet die Jugendsiedlung Hochland nur für die ordnungsgemäße Vermittlung, nicht aber für die Leistungserbringung selbst. Eine weitergehende Haftung findet nicht statt. Der Teilnehmer ist insbesondere selbst für ausreichenden Versicherungsschutz verantwortlich. Die Jugendsiedlung Hochland behält sich Änderungen aus zwingenden Gründen ebenso vor, wie die Berichtigung von Irrtümern.

3.9 Sicherheitsbestimmungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den Veranstaltungen ist ein allgemeiner stabiler Gesundheitszustand. Im Zweifel sind die Teilnehmer verpflichtet, vor Antritt der Veranstaltung entsprechenden ärztlichen Rat einzuholen. Hierzu zählen insbesondere für wasserbezogene Angebote der Nachweis ausreichender Schwimmkenntnisse, sowie bei Alpinen/Alpin ähnlichen Veranstaltungen Trittsicherheit am Berg.
Im Interesse der Sicherheit aller Teilnehmer ist den Anweisungen der Guides und Trainer unbedingt Folge zu leisten.
Eine Haftung für die Nichtbefolgung entsprechender Anweisungen besteht seitens des Veranstalters nicht.
Die Ausschreibung sowie die Informationen über mitzubringende und persönliche Ausrüstung werden durch den Besteller bzw. die Gruppe und die einzelnen Teilnehmer zur Kenntnis genommen.

3.10 Gesundheitsbestimmungen

Die meisten angebotenen Veranstaltungen haben sportlichen Charakter und stellen damit erhöhte Anforderungen an Fitness und Gesundheit. Über die gesundheitliche Eignung für die Anforderung der Tour, eventuell Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen, hat sich der Teilnehmer rechtzeitig

informieren und ggf. ärztlichen Rat zu bestehenden gesundheitlichen Risiken einzuholen.
Sollten seitens der Teilnehmer eventuelle gesundheitliche Einschränkungen bestehen, die die Ausübung der angebotenen Aktivitäten beeinträchtigen könnten, ist der Veranstalter hier rechtzeitig zu informieren.
Sollten gesundheitliche Einschränkungen die Befürchtung nach sich ziehen, dass der Teilnehmer bei Teilnahme an der Veranstaltung Schaden nehmen kann, behält sich der Veranstalter vor, ihn von der Teilnahme auszuschließen.

3.11 Datenschutz

Es werden nur die persönlichen Daten erhoben und gespeichert, die für den Aufenthalt und die Betreuung in der Jugendsiedlung Hochland erforderlich sind. Diese Daten unterliegen dem Datenschutz und werden nicht an Dritte weitergegeben. Sofern die Daten nicht mehr benötigt werden, werden diese gelöscht.

3.12 Bildrechte

Die Jugendsiedlung Hochland ist berechtigt zu eigenen Marketing-zwecken Bild- und Tonmaterial, welches im Rahmen von gebuchten Gruppenseminaren entsteht, zu nutzen. Das entstandene Bild- und Tonmaterial wird nicht zur Weiterverarbeitung an Dritte weitergegeben oder kommerziell genutzt. In diesem Rahmen treten die Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigte ihre Bild- und Tonrechte an die Jugendsiedlung Hochland ab. Die verantwortliche Begleitperson der Gruppe teilt dies den genannten Personen vorab mit. Falls eine Person dem nicht zustimmt, muss dies vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.

3.13 Urheberrecht an den Seminarunterlagen

Das Urheberecht an den ausgehändigten Seminarunterlagen liegt bei der Jugendsiedlung Hochland. Ohne Zustimmung der Jugendsiedlung Hochland ist eine Vervielfältigung und Verbreitung nicht gestattet. Bei einzelnen Seminarangeboten kann diese Zustimmung – in schriftlich getätigter Form – erteilt werden

4 Materialverleih

4.1 Mietpreis

Es gelten die Mietpreise der jeweils gültigen Preisliste. Der Mietpreis wird nach Ende des Verleihzeitraums in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist – analog zu den obigen Bestimmungen – binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig. Dies gilt ohne Abzüge.

4.2 Buchungsbestätigung

Der Mieter erhält nach terminlicher Abklärung eine Buchungsbestätigung über das gemietete Material inklusive einer Kostenaufstellung. Mit der Rücksendung der unterzeichneten Buchungsbestätigung werden die Geschäftsbedingungen anerkannt und der Vertrag ist damit rechtsgültig.

4.3 Kündigung

Der Mieter kann jederzeit vor Übernahme des Leihgegenstandes den Vertrag kündigen. Kündigt der Mieter den Vertrag oder übernimmt er den Leihgegenstand nicht, so behält der Vermieter den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Ein Rücktrittsrecht aufgrund Witterungsverhältnisse, mit Ausnahme von Hochwasser, besteht nicht. Die Stornogebühr beträgt bei einer Kündigung/einem Rücktritt:

a) bis einen Monat vor Übernahme 25% des Mietpreises ohne Transportkosten
b) innerhalb des letzten Monats vor Übernahme 100% des Mietpreises ohne Transportkosten
c) Falls der Veranstalter den Leihgegenstand erneut vermieten kann, so wird dies in Anrechnung gebracht; der Mieter schuldet jedoch eine Verwaltungsgebühr von 15% des Mietpreises ohne Transportkosten.

4.4 Umbuchung

Eine Umbuchung von einem Termin auf den anderen innerhalb eines Kalenderjahres ist nur mit Zustimmung des Vermieters, Verfügbarkeit vorausgesetzt, möglich.

4.5 Vermietung im Winter

Die Benutzung der vermieteten Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung im Falle von uns nicht verschuldeten Unfällen ist nicht gegeben. Die vermieteten Gegenstände bleiben Eigentum des Vermieters.
Es ist nicht gestattet, eine Untervermietung der Gegenstände vorzunehmen oder diese ohne Genehmigung Dritten zu überlassen. Bei Verlust oder grober Beschädigung ist der Kunde verpflichtet, den Gegenstandswert entsprechend dem Zeitwert zu ersetzen. Später vorgebrachte Einwendungen, Schäden seien schon vor Übergabe vorhanden, können nur dann anerkannt werden, wenn diese vor der Übergabe schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt nicht für versteckte Mängel.
Die Mietgegenstände müssen von unseren Kunden persönlich in der Jugendsiedlung Hochland zum vereinbarten Termin zurückgegeben werden. Sofern dies nicht erfolgt, ist für jeden weiteren Tag die volle Miete zzgl. dem entstanden Ausfall zu entrichten.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Mietgegenstände nur in geeignetem Gelände und bei geeigneten Witterungsverhältnissen eingesetzt werden dürfen (Wettervorhersage, Lawinenlagebericht, etc.).

4.6 Vermietung im Sommer

Die Benutzung der verliehenen Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr. Boote können nur mit einer gültigen Bootsleiter-Ausbildung des Mieters bzw. einer ZQ-Wasser-Qualifikation entliehen werden und es dürfen nur solche Personen das Boot mitbenutzen, die eine Schwimmbefähigung haben und mit dem Umgang eines Bootes geübt sind, welches dem des gemieteten Bootes entspricht.
Der Mieter ist verpflichtet, sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Verleihgegenstände und des Zubehörs zu überzeugen. Werden dabei Mängel festgestellt, so sind sie dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Sollten diese Mängel die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, so ist die Nutzung zu unterlassen. Fehlende und in der Mietzeit beschädigte Gegenstände sind vom Mieter zu ersetzen.
Für den Bootstransport ist ein geeigneter KFZ-Anhänger Voraussetzung; alternativ können die Boote, soweit technisch möglich, auch in Fahrzeugen transportiert werden.
Die Boote dürfen nur auf geeigneten Flüssen (Isar, Loisach, etc.) gefahren und nicht an Gefahrenstellen benutzt werden. In Deutschland und in Österreich müssen gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen sowie Hinweise vor Ort berücksichtigt werden. Die Pegelstände des Hochwasser-Nachrichtendienstes und aktuelle Wetterentwicklungen sind zu beachten und von der Nutzung istn abzusehen, sollte sich hieraus eine Gefährdung ergeben.

4.6.1 Behandlung der gemieteten Boote

Der Mieter wird das Boot schonend und sorgfältig behandeln sowie auf die Einhaltung der jeweiligen Vorschriften (Schifffahrtsordnungen) und die Gefahrensymbole achten. Insbesondere darf das Boot nicht über den Boden geschleift, beladen oder betreten werden, wenn es sich nicht im ausreichend tiefen Wasser befindet. Wehre und sonstige gefährliche Stellen sind zu umtragen. Dabei sind alle schweren Gegenstände aus dem Boot zu entfernen.
Liegt das Boot nicht im Wasser, z.B. bei Pausen oder beim Bootstransport, so ist darauf zu achten, dass aufgeblasene Boote nicht der prallen Sonne ausgesetzt werden (Gefahr des Platzens bei Überdruck). Rauchen und offenes Feuer ist im und am Boot und bei Tragen der persönlichen Schutzausrüstung verboten.
Für hieraus entstehende Schäden am vermieteten Material haftet der jeweilige Teilnehmer selbst. Im Falle der Nichtbeachtung derartiger Bestimmungen kann der Teilnehmer von der Nutzung ausgeschlossen werden. Schadenersatzansprüche sind für diesen Fall ausgeschlossen.

4.6.2 Sicherheitsausrüstung

Bei Bootstouren ist generell das Tragen eines Helmes und einer Schwimmweste Pflicht. Ein Teilnehmer, der diese Sicherheitsbestimmungen missachtet, kann ohne Schadenersatzanspruch von der Teilnahme ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn er auf Aufforderung die Sicherheitsausrüstung nicht anlegt

4.6.3 Boots- & Materialübergabe

Die Boote/Ausrüstungen werden je nach Absprache in aufgeblasenem oder zusammengelegtem Zustand übergeben.
Es gelten die vereinbarten Übergabeorte und Übergabezeiten. Die Mietgegenstände müssen vom Kunden persönlich an die Jugendsiedlung Hochland übergeben werden.
Die Boote/Ausrüstungen werden an dem vom Vermieter vorgegebenen Orten übergeben. Der Transport von und zum Wasser/Einsatzort obliegt der Verantwortung des Mieters und ist in geeigneter Weise vorzunehmen. Beschädigungen des Mietmaterials sind zu vermeiden. Für diesbezügliche entstandene Schäden haftet der Mieter alleine.
Wird die vereinbarte Übergabezeit vom Mieter um mehr als 30 Minuten überschritten, so kann der Vermieter für jede angefangene halbe Stunde 25,-€ geltend machen; außerdem ist der Vermieter nach einer Stunde nicht mehr verpflichtet, auf den Mieter zu warten.
Wird ein Boot/eine Ausrüstung nicht am vereinbarten Miettag zurückgegeben, so ist der Vermieter berechtigt, für jeden weiteren Tag den Mietpreis zu berechnen. Etwaige Schadenersatzansprüche von Nachmietern gegenüber dem Mieter bleiben hiervon unberührt.

5 Besondere Bedingungen

5.1 Haustiere

Das Mitbringen von Haustieren ist aus Rücksicht auf Gäste mit Allergien auf dem gesamten Gelände und in den Gebäuden nicht gestattet.
Diese Regelung gilt nicht für erforderliche Assistenzhunde im Sinne des §7 Abs.1 AGG bzw. §12e BGG. Die Kennzeichnung (Halstuch, Brustkoller oder Führgeschirr mit Kennzeichnung als Assistenzhund) ist während des Aufenthalts auf dem Gelände der Jugendsiedlung Hochland permanent und sichtbar vom Hund zu tragen und eine entsprechende Halterversicherung nachzuweisen. Diese muss in Form eines Ausweises vor der Anreise vorliegen.
Auf dem Gelände bzw. in den Gebäuden sind alle Hinterlassenschaften ordentlich zu entfernen und regelgerecht im Restmüll zu entsorgen.
Für die Hundeversorgung sind die Gäste selbst verantwortlich und bringen entsprechende Gefäße mit. Eine Nutzung des Geschirrs der Jugendsiedlung Hochland für die Tierversorgung ist nicht gestattet.

5.2 Belästigendes oder gefährdendes Verhalten

Die Gäste sind verpflichtet, die in der Jugendsiedlung Hochland geltende Hausordnung, die Bestandteil des Vertrages ist, einzuhalten. Schwere und unzumutbare Verstöße gegen diese Regeln berechtigen die Leitung der Einrichtung zur Erteilung eines Hausverbotes gegen einzelne Teilnehmende, mehrere Teilnehmende oder ganze Gruppen, ohne dass diesen ein Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter zustünde.

5.2.1 Alkoholverbot & Suchtmittel

Es gelten die einschlägigen Gesetze (Betäubungsmittelgesetz, Jugendschutzgesetz). Destillate sind unabhängig davon untersagt. Der Besitz und Genuss von Rauschmitteln, Drogen sind unabhängig ihrer Legalität in der Jugendsiedlung Hochland untersagt.

5.2.2 Rauchverbot

In allen Räumen und auf dem Gelände der Jugendsiedlung Hochland gilt ein absolutes Rauchverbot. Dies gilt auch für sogenannte E-Zigaretten und „Vapes“. Bei Verstoß wird eine Reinigungspauschale in Rechnung gestellt.

5.2.3 Brandmeldeanlage

Wird die aufgeschaltete Brandmeldeanlage ausgelöst, trägt der Verursacher die Kosten des Feuerwehreinsatzes, sofern er für die Auslösung mindestens in Form der Fahrlässigkeit verantwortlich ist.

5.3 Gruppe mit minderjährigen Teilnehmenden

Die verantwortlichen Begleitpersonen sind für die Aufsicht der minderjährigen Teilnehmenden ihrer jeweiligen Gruppe verantwortlich. Dies gilt auch für gebuchte Gruppenseminare.

5.4 Behördliche Erlaubnisse

Der Gast hat sich über erforderliche behördliche Erlaubnisse für seine (Groß-)Veranstaltung rechtzeitig und auf eigene Kosten zu informieren und diese zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Auflagen und sonstiger Vorschriften. An Dritte zu entrichtende Abgaben, z.B. GEMA-Gebühren, hat dieser selbst zu entrichten.

6 Nebenbestimmungen

6.1 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages bzw. der AGB zur Folge. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der jeweiligen unwirksamen Bestimmung eine solche zu setzen, die wirksam ist, und dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt sowohl für den wirtschaftlichen Zweck der entsprechenden Bestimmung, als auch für den Maßstab deren Einhaltung.
Ergänzend gelten insbesondere die Bestimmungen des §§ 651 a ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

6.2 Geltungsbereich

Die Vertragsschließenden vereinbaren die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

6.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort der jeweiligen Vertragspflichten ist grundsätzlich der Sitz der Jugendsiedlung Hochland e.V.

6.4 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird – soweit zulässig – der Sitz der Jugendsiedlung Hochland e.V. vereinbart.
Der Teilnehmer kann den Veranstalter an dessen Sitz verklagen.
Für Klagen des Veranstalters gegen den Teilnehmer ist gemäß den Bestimmungen der Zivilprozessordnung der Wohnsitz des Teilnehmers maßgeblich, es sei denn, dass sich die Klage gegen Vollkaufleute oder solche Personen richtet, die nach dem Abschluss ihres Vertrages oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
Für die vorgenannten Fälle ist der Sitz des Veranstalters maßgeblicher Gerichtsstand.

Juristisch geprüft und vom Vorstand beschlossen geltend ab 1.1.2026

Roland Herzog,
Leitung der Jugendsiedlung